

Antrag der Redaktionskommission* vom 1. Dezember 2020

5589 b

Fachhochschulgesetz (FaHG)

(Änderung vom; Personal der Zürcher Fachhochschule)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. Dezember 2019 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2020,

beschliesst:

I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 9. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ An den Sitzungen des Fachhochschulrates nehmen mit beratender Stimme teil:

Zusammen-
setzung und
Wahl

lit. a unverändert.

b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. der Professorinnen und Professoren,
2. des Lehr- und Forschungspersonals,
3. der Assistierenden,
4. des administrativen und technischen Personals,
5. der Studierenden.

lit. c unverändert.

Abs. 4 unverändert.

§ 10. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Fachhochschulrat

Funktion und
Aufgaben

lit. a-j unverändert.

k. genehmigt die Stellenplanung der Hochschulen für die Professuren, ernennt und entlässt die Professorinnen und Professoren,

lit. l und m unverändert.

Abs. 4 und 5 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

Zusammen-
setzung

- § 12. ¹ Das Hochschulpersonal setzt sich zusammen aus
- den Professorinnen und Professoren,
 - dem Lehr- und Forschungspersonal,
 - den Assistierenden,
 - dem administrativen und technischen Personal.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Verordnung regelt Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen, Schnittstellen und Übergänge der Personalkategorien gemäss Abs. 1 lit. a–c sowie innerhalb von Abs. 1 lit. b.

⁴ Zum Hochschulpersonal gehören auch die Mitarbeitenden, die privatrechtlich angestellt sind.

Qualifikations-
stellen

§ 12 a. ¹ Zur Nachwuchsförderung können befristete Stellen (Qualifikationsstellen) geschaffen werden.

² Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen gehören dem Lehr- und Forschungspersonal oder den Assistierenden an.

³ Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen für Professuren (Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren) gehören dem Lehr- und Forschungspersonal an.

Anforderungen

§ 12 b. ¹ Die Professorinnen und Professoren sowie das Lehr- und Forschungspersonal verfügen nebst einer abgeschlossenen Hochschulbildung oder einem gleichwertigen Abschluss über Berufserfahrung.

² Die Professorinnen und Professoren verfügen über mehrjährige Berufserfahrung, davon mindestens fünf Jahre einschlägige Praxis oder in einer gleichwertigen Tätigkeit.

³ Die Anstellungsbehörde kann ausnahmsweise vom Erfordernis eines Hochschulabschlusses oder der Berufserfahrung absehen, wenn die fachliche Eignung auf andere Weise nachgewiesen wird.

⁴ Die Professorinnen und Professoren sowie das Lehrpersonal müssen über eine methodisch-didaktische Qualifikation verfügen.

Aufgaben

§ 13. ¹ Die Professorinnen und Professoren sowie das Lehr- und Forschungspersonal sind verantwortlich für Lehre, Forschung und Entwicklung, Weiterbildung sowie Dienstleistungen. Sie wirken bei organisatorischen Aufgaben mit.

² Die Professorinnen und Professoren tragen die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihres Fachgebiets.

³ Die Assistierenden unterstützen die Professorinnen und Professoren sowie das Lehr- und Forschungspersonal in ihren Aufgaben.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

- § 16. Die Hochschulen fördern die Entwicklung von Immaterialgütern und setzen sich für deren Schutz ein. Sie unterstützen die Verwertung der Immaterialgüterrechte. Rechte an Immaterialgütern
- Abs. 2 wird aufgehoben. a. Grundsatz
- § 16 a. ¹ Rechte an Immaterialgütern, insbesondere Urheber-, Design-, Marken- und Patentrechte, die in Ausübung dienstlicher Verpflichtungen geschaffen werden, gehören der Hochschule. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Das Urheberpersönlichkeitsrecht bleibt gewahrt. b. Einzelheiten
- ² Soweit die Hochschule aus der Verwertung von Rechten an Immaterialgütern einen Gewinn erzielt, ist das an ihrer Schaffung mitwirkende Hochschulpersonal angemessen zu beteiligen. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.
- § 22. Abs. 1 unverändert. Rechtsstellung
- ² § 16 a gilt auch für Studierende, die Immaterialgüter im Rahmen ihres Studiums schaffen.
- § 24. Abs. 1 unverändert. Hochschulleitung
- ² Die Hochschulleitung
- lit. a–f unverändert.
- g. stellt das Personal an, entlässt es und nimmt die Personalführung wahr, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Hochschulleitung kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an Mitglieder der Hochschulleitung übertragen.
- § 26. ¹ Die Hochschulversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten Mitwirkungsorgane
- a. der Professorinnen und Professoren, a. Hochschulversammlung
- b. des Lehr- und Forschungspersonals,
- c. der Assistierenden,
- d. des administrativen und technischen Personals,
- lit. c wird zu lit. e.
- ² Die Hochschulversammlung nimmt zu Fragen Stellung, die für die Hochschule von grundlegender Bedeutung sind.
- Abs. 3 unverändert.
- § 26 a. Die Hochschulleitung kann Mitwirkungsorgane auf Stufe Departement vorsehen. b. Weitere Mitwirkungsorgane

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. Dezember 2020

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Sonja Rueff	Katrin Meyer